

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 68/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Josef L [REDACTED],
Sch[REDACTED]straße [REDACTED], B[REDACTED] Br[REDACTED]/I[REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] ([REDACTED]) -

g e g e n

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

86

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 1973 durch die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main vom 26. Juni 1970 wird zugelassen.

G r ü n d e

Für die Zeit vom 1. Mai 1958 bis 31. August 1965 hat das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers auf Elternrente nach § 17 Abs. 1 Nr. 5 BEG ab verneint, weil sich nicht feststellen lasse, daß seine getötete Tochter, falls sie noch lebte, ihn ganz oder Überwiegend unterhalten hätte. Es hat festgestellt, daß eine etwaige Bedürftigkeit des Klägers nur durch die erfolungsbedingte Minderung seiner Erwerbsfähigkeit um 50 % verursacht sei. Da ihm wegen dieses Gesundheitsschadens ein Entschädigungsanspruch zustehe, würde die Zuerkennung einer Elternrente eine grundsätzlich unzulässige doppelte Entschädigung für denselben Schaden bedeuten. Deswegen müsse bei der Prüfung, ob die getötete Tochter den Kläger ganz oder Überwiegend unterhalten hätte, unterstellt werden, daß er die Entschädigung für den Gesundheitsschaden als Rente von dem Zeitpunkt an erhalten habe, zu dem der Gesundheitsschaden entstanden sei, nämlich vom Jahre 1945 an.

Mit diesen Erwägungen weicht das Berufungsurteil

je

- 3 -

von der späteren Entscheidung des Bundesgerichtshofs
RzW 1972, 338 ab. Da es auf dieser Abweichung beruhen
kann, ist die Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG
zuzulassen.

Für die Zeit ab 1. September 1965 hat das Beru-
fungsgericht insbesondere im Hinblick auf die zuerkannte
Entschädigung für Gesundheitsschaden nicht feststellen
können, ob der Kläger im Sinne des § 17 Abs. 1 Nr. 5
BEG nF bedürftig ist. Insoweit weicht sein Urteil
von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1970,
405 ab und kann auf dieser Abweichung beruhen
(§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Wüstenberg

Dr. Thamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

